

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.03.2019	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	20.03.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.04.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.04.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschlussfassung über die 12. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 12. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18.12.2006 gem. Anlage I.

Begründung:

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes ist den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen anzupassen.

I) Änderungen von Entgelten für den Bereich Abfallentsorgung

- § 1 (letzter Absatz)
Ergänzung/Erweiterung der Annahmebedingungen für gewerbliche Anlieferungen auf den städtischen Wertstoffhöfen wie folgt:
„Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.“
- § 2 Buchst. o)
Ergänzung des § 2 um den Buchstaben o):
„Für die Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Runddeckel (Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe (monatlich 8,45 €).“
Die Ergänzung des § 2 um Buchstabe o) ist notwendig geworden, um die anfallenden Mehrkosten des Deckel-in-Deckel-Systems aufgrund der stetig steigenden Nachfrage zu berücksichtigen.
- § 2 Buchst. p)
Ergänzung des § 2 um den Buchstaben p):
„Für vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach Buchstabe f), h) und i) wird anstelle des Entleerungsentgelts ersatzweise ein Entgelt i.H.v. 5,30 € fällig.“

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass des Öfteren bestellte Sonderleerungen nicht in Anspruch genommen wurden. Bei einer nicht erfolgten notwendigen/planungsrelevanten Stornierung sind die vergeblichen Anfahrten in Rechnung zu stellen.

- § 2 S.1 Buchst. i)
Anpassung der Entgelte für Absetz- und Abrollmulden:
„...bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung...“
 - *Transportpauschale je Entleerung von 86,17 € auf **82,28 €***
 - *Entsorgungskosten je Tonne von 92,46 € auf **100,56 €***
 - *Gestellungskosten Pressmulde **10m³** von 145,59 € auf **164,64 €***
 - *Gestellungskosten Pressmulde **20m³** - neu **165,58 €***
 - *Gestellungskosten Abrollcontainer von 63,10 € auf **71,19 €***
 - *Gestellungskosten Absetzmulden offen von 24,68 € auf **26,01 €***
 - *Gestellungskosten Absetzmulden geschlossen von 27,04 € auf **28,79 €***

Die Anpassung der Entgelte für die Absetz- und Abrollmulden erfolgt aufgrund der seit 01.Januar 2019 gültigen „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld“. Analog der Gebührensatzung wird die Entgeltordnung um die Gestellungskosten für die Pressmulde 20m³ ergänzt.

II) Redaktionelle Änderungen

- § 2 (Ergänzungen im vorletzten und letzten Satz)
*„Die Entgeltberechnung nach Buchstaben g), j) und o) erfolgt **halbjährlich**. Die Entgelte nach den Buchstaben k), l), n) und p) sind nach Auftragserteilung/**vergeblicher Anfahrt** zu zahlen.“*
Ergänzung der beiden Sätze um die neu eingefügten Buchstaben o) und p). Des Weiteren wird die Rechnungstellung von vierteljährlich auf halbjährlich umgestellt. Hiermit wird den Kundenwünschen aufgrund der zum Teil minimalen Rechnungsbeträge entsprochen. Darüber hinaus verringert/reduziert sich der Buchungs- und Verwaltungsaufwand für diesen Bereich.
- § 2 Buchst. f) bis i)
Der Begriff Mehrwertsteuer und die Abkürzung „MwSt.“ werden durch den Begriff Umsatzsteuer bzw. „USt.“ ersetzt. Diese Änderung dient der steuerrechtlichen Klarstellung.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.